

## Kap 2

# Abgrenzung der unterschiedlichen OSS-Verfahren

Je nach Art des Umsatzes bzw Ort der Niederlassung des Unternehmers stehen folgende drei One-Stop-Shop Verfahren zur Verfügung:

- der Nicht-EU-OSS,
- der IOSS und
- der EU-OSS.

Hierbei handelt es sich um eigenständige, durch die Finanzverwaltung eingerichtete, Onlineportale, mithilfe derer der Steuerpflichtige seine Umsätze zentral erklären kann, um so seinen Abgabenverpflichtungen im Gemeinschaftsgebiet nachkommen zu können.

### Hinweis

*Grundsätzlich steht es dem jeweiligen Unternehmer frei, ob er den One-Stop-Shop nutzen möchte oder nicht. Tut er dies nicht, muss er sich in den Mitgliedstaaten, wo er Versandhandelslieferungen ausführt, umsatzsteuerlich registrieren lassen und Umsatzsteuererklärungen abgeben, was mit einem deutlichen Mehraufwand im Vergleich zum One-Stop-Shop-Verfahren verbunden ist. Im Rahmen des One-Stop-Shops kann er seinen Abgabepflichten im Uni-onsgebiet zentral über eine Plattform nachkommen.*

## 2.1 Abgrenzungskriterien

Welche Form des One-Stop-Shops nun für den jeweiligen Unternehmer zur Verfügung steht, richtet sich grundsätzlich nach zwei wesentlichen Abgrenzungskriterien:

- nach der Art der ausgeführten Umsätze und
- dem Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit bzw dem Betrieb von Betriebsstätten.

**Kap 3****Nicht-EU-OSS**

Im Drittland ansässige Unternehmer, die sonstige Leistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet ausführen, können sich – unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen – dafür entscheiden, nur in einem EU-Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer erfasst zu werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Nicht-EU-OSS ist unter anderem, dass der Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat und sonstige Leistungen an Nichtunternehmer erbringt.

Für Unternehmer mit Sitz oder Betriebsstätte im Unionsgebiet kommt der EU-OSS (*siehe Kapitel 5*) zur Anwendung.

**3.1 Dienstleistungen an Nichtunternehmer**

Im Nicht-EU-OSS können Drittlandsunternehmer Dienstleistungen an Nichtunternehmer melden. Dienstleistungen in diesem Sinne sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen und durch einen Unternehmer erbracht werden, der weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte im Gemeinschaftsgebiet betreibt.

**Hinweis**

*Beispiele für Dienstleistungen an Nichtunternehmer durch einen Drittlandsunternehmer können sein:*

- *Ein US-amerikanischer Streaminganbieter ohne Sitz und Betriebsstätte in der EU verkauft Abonnements an österreichische Kunden.*
- *Ein russischer Sportwettenanbieter ohne Sitz und Betriebsstätte in der EU wird in Österreich tätig.*

## Kap 4

## Import-One-Stop-Shop

Bislang galten für Einfuhr-Versandhandelslieferungen keine Sonderregelungen. Der Ort der Lieferung für Beförderungs- und Versandungslieferungen aus dem Drittland an Nicht-Unternehmer ist derzeit grundsätzlich dort steuerbar, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstands an den Abnehmer beginnt, oder, wenn der Lieferer der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist, im Einfuhrland. Die Einfuhr ist steuerbar und steuerpflichtig.

Folgende zoll- und umsatzsteuerrechtliche Befreiungen galten bis 30.6.2021:

- Waren mit einem Gesamtwert von maximal € 22,-- sind sowohl zoll- als auch steuerfrei;
- Waren mit einem geringen Wert, deren Gesamtbeitrag je Sendung € 150,-- nicht übersteigt, sind zollfrei, aber einfuhrumsatzsteuerpflichtig;

Ein Großteil der eingeführten Waren aus dem Drittland wurde bisher mit einem Warenwert von maximal € 22,-- deklariert, womit im Inland keine steuer- bzw zollrechtlichen Abgaben geleistet werden mussten.

### BEISPIEL: ALTE RECHTSLAGE

Herbert, eine österreichische Privatperson, bestellt bei einem chinesischen Händler C Designerschuhe zum Preis von € 120,--. C versendet die Schuhe mit dem Paketdienstleister P von Peking nach Österreich, wo P die Zollabfertigung im Namen des C vornimmt.

#### Lösung:

Lieferort ist dort, wo die Versendung der Ware beginnt, ie China. C ist als Zollanmelder Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer. Die Lieferung gilt somit im Einfuhrland ausgeführt, ie Österreich. Es handelt sich um eine steuerbare und steuerpflichtige Einfuhr. Deswegen lässt C sich in Österreich umsatzsteuerlich registrieren.

## Kap 5

# Innereuropäischer Versandhandel

Nicht nur im Einfuhr-Versandhandel, sondern auch im Versandhandel innerhalb des Unionsgebietes kommt es mit 1.7.2021 zu Änderungen. Neben dem innergemeinschaftlichen Versandhandel (mit und ohne Einbindung elektronischer Schnittstellen) erfasst der EU-OSS auch Dienstleistungen an Nichtunternehmer durch im Gemeinschaftsgebiet niedergelassene Unternehmer.

### **Hinweis**

*Entscheidet sich ein Unternehmer, den EU-OSS zu nutzen, muss er alle erklärungsfähigen Umsätze über diesen abwickeln. Dh ein Unternehmer kann nicht nur Dienstleistungen an Nichtunternehmer im EU-OSS erklären und innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze über die umsatzsteuerliche Registrierung im Mitgliedstaat abwickeln. Des Weiteren gilt die Nutzung des EU-OSS auch für alle Versandhandelslieferungen, eine unterschiedliche Behandlung je Mitgliedstaat kann nicht vorgenommen werden.*

## 5.1 Dienstleistungen an Nichtunternehmer

Im EU-OSS können Dienstleistungen an Nichtunternehmer gemeldet werden, die von Unternehmern mit Sitz oder Betriebsstätte innerhalb der EU durchgeführt werden. Dienstleistungen in diesem Sinne sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen und durch einen EU-Unternehmer erbracht werden.

### **Hinweis**

*Beispiel für Dienstleistungen an Nichtunternehmer durch einen EU-Unternehmer kann sein:*

- *Ein schwedischer Musikstreaminganbieter verkauft Abonnements an österreichische Kunden.*

## Kap 6

## Plattformhaftung

Elektronische Schnittstellen sind Plattformen, die es Verkäufern und Käufern ermöglichen, miteinander in Kontakt zu treten, um in weiterer Folge Verträge abzuschließen. Wie bereits erwähnt gelten seit 2021 erhöhte Mitwirkungspflichten für Zwecke der Umsatzsteuer. Zusätzlich gelten für Plattformen erweiterte Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten.

### 6.1 Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Seit 1.7.2021 gelten die allgemeinen Aufzeichnungspflichten für Plattformen, die Steuerschuldner sind. Ist die Plattform in einem One-Stop-Shop registriert, gelten die Aufzeichnungspflichten nach der Bestimmung des jeweiligen One-Stop-Shops.

Seit 1.1.2020 haben Plattformen, ohne selbst Steuerschuldner zu sein für

- Lieferungen an Nichtunternehmer und Schwelenerwerber;
- Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer

gewisse Aufzeichnungen zu führen und Meldungen abzugeben.

#### Hinweis

*Der Begriff der Unterstützung wurde bereits in Pkt 4.2.1 ausführlich beschrieben. Die Definition ist analog auf die Aufzeichnungs- und Meldepflichten anwendbar.*

Die Aufzeichnungspflichten bestehen hinsichtlich jener Leistungserbringer (Unternehmer und Nichtunternehmer), die die zugrundeliegenden Umsätze an Nichtunternehmer im eigenen Namen erbringen. Nicht von der Aufzeichnungspflicht umfasst sind Umsätze, von denen die Plattform weiß, dass sie nicht steuerbar oder echt steuerbefreit sind. Aufzeichnungsverpflichtet ist nur jene Plattform, über die die Erbringung der Leistung erfolgt. Dies wird grundsätzlich die Plattform sein, über die das Angebot gemacht und der Vertrag mit dem Nichtunternehmer abgeschlossen wird.

## **7.2 Erklärung und Zahlung**

### **7.2.1 Erklärungszeitraum**

Der Erklärungszeitraum unterscheidet sich je nach One-Stop-Shop-Verfahren. Muss sowohl beim Nicht-EU-OSS als auch beim EU-OSS lediglich eine vierteljährliche Steuererklärung abgegeben werden, müssen IOSS-Teilnehmer monatliche Steuerklärungen auf elektronischem Wege einreichen. Eine zusätzliche Jahressteuererklärung ist bei allen drei Verfahren nicht vorgesehen. Die Frist zur Einreichung ist jeweils der letzte Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats.

### **7.2.2 Entstehung der Steuerschuld**

Die Entstehung der Steuerschuld bestimmt sich je nach One-Stop-Shop nach unterschiedlichen Anknüpfungspunkten.

#### **IOSS**

Bei Einfuhr-Versandhandelsumsätzen mit einem Warenwert von weniger als € 150,-- je Sendung, welche über den IOSS erklärt werden, entsteht die Steuerschuld mit der Zahlungsannahme.

Der Zeitpunkt der Zahlungsannahme definiert sich je nachdem, welcher der folgenden Ereignisse früher eintritt:

- Der Zeitpunkt, zu dem die Zahlung bestätigt wurde, oder
- wenn die Zahlungsgenehmigungsmeldung bzw die Zahlungszusage erfolgt.

#### **Nicht-EU-OSS und EU-OSS**

Bei Umsätzen, die im Nicht-EU-OSS bzw EU-OSS erklärt werden, entsteht die Steuerschuld mit jenem Tag, an dem die Lieferung oder Leistung ausgeführt wird.

### **7.2.3 Inhalt der Erklärung**

Je nach One-Stop-Shop-Verfahren hat die Steuererklärung unterschiedliche Informationen zu enthalten.

## Kap 8

# Fallbeispiele zu den einzelnen OSS-Formen inkl Steuererklärung

Im Folgenden werden denkbare Varianten, unter denen der jeweilige One-Stop-Shop verwendet werden kann, anhand von detaillierten Beispielen nochmals dargestellt.

### 8.1 Nicht-EU-OSS

Im Nicht-EU-OSS können nur Dienstleistungen an Nichtunternehmer gemeldet werden, die von einem Drittlandsunternehmer erbracht werden.

#### BEISPIEL:

Der US-amerikanische Streaminganbieter U überträgt Eishockeyspiele an in der EU ansässige Personen. Kunden zahlen hierfür monatlich \$ 19,99 exkl Umsatzsteuer. U betreibt weder seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch Betriebsstätten im Inland.

Im letzten Quartal 2021 zählte das Unternehmen 4.000 zahlende Kunden aus dem Gemeinschaftsgebiet – 2.000 aus Deutschland, 1.500 aus der Tschechischen Republik und 500 aus Österreich. U ist in Österreich zum Nicht-EU-OSS registriert. Zum 31.12.2021 veröffentlicht die EZB einen Wechselkurs von 0,82.

#### Lösung:

Ort der Leistungserbringung ist dort, wo der Verbrauch stattfindet, ie im Gemeinschaftsgebiet.

Da U zum Nicht-EU-OSS registriert ist, muss er vierteljährliche Erklärungen abgeben, in denen er seine gesamten Dienstleistungen an Nichtunternehmer im Unionsgebiet meldet. Hierzu nutzt er das eigens durch die österreichische Finanzverwaltung eingerichtete Portal „Finanz OSS-NonEU (eVAT)“.